

Hunde in der Stadt Fürth

- Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

- I. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit mit Wirkung vom **1. November 2002** geändert und den Rottweiler neben fünf weiteren Hunderassen, bei denen von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszugehen ist, neu als Kampfhunde der Kategorie II eingestuft. Die Eigenschaft als Kampfhund wird vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

Es handelt sich dabei um folgende Hunderassen:

- **Alano**
- **American Bulldog**
- **Cane Corso**
- **Perro de Presa Canario (Dogo Canario)**
- **Perro de Presa Mallorquin**
- **Rottweiler.**

Damit wurde einem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes von 1994 Rechnung getragen, das den Gesetzgeber verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit zu ergreifen, wenn neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen vorliegen.

Nach neuen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass **Rottweiler** aufgrund ihres Temperaments im Zusammenspiel mit ihrer rassenspezifischen Muskel- und Beißkraft eine besondere Gefahr für Mensch und Tier darstellen können. So kam es nach den Erkenntnissen des Bayer. Staatsministeriums des Innern in den letzten Monaten vermehrt zu Angriffen von Rottweilern, Opfer waren dabei überwiegend Kinder. Die Hunderassen **Amercian Bulldog, Alano, Cane Corso, Perro de Presa Canario und Perro de Presa Mallorquin** stammen von den sogenannten Molossern ab, einer großen Hundeart, die bereits in der Antike bei Kampfspielen in den Arenen eingesetzt wurden. Hunde dieser Rassen werden seit geraumer Zeit vermehrt in Bayern gehalten und gezüchtet, so dass zum Schutz der Bevölkerung ein Einschreiten des Ordnungsgebers unerlässlich war.

Im Gegenzug dazu ist der sogenannte **Rhodesian Ridgeback** aus der Liste der Kampfhunde herausgefallen. In einer Reihe von Überprüfungen wurde festgestellt, dass diese Rasse nur ein geringes zuchtbedingtes Aggressionspotential aufweist, so dass nicht mehr von der ursprünglich vermuteten Gefährlichkeit ausgegangen werden kann. Für die Haltung eines derartigen Hundes ist daher in Zukunft keine behördliche Erlaubnis mehr erforderlich.

Die Hundehaltungsverordnung der Stadt Fürth ist der geänderten Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit entsprechend anzupassen.

II. Zur Stadtratssitzung am 20.11.2002

Fürth, 4. August 2003
Referat III